

anstalt nach dem Wohnorte des Empfängers erhoben und kann diese Gebühr gleichfalls von dem Aufgeber vorausbezahlt oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen werden.

VII. Falls der Gesamtkostenbetrag von der Annahmepostanstalt nicht sofort richtig bemessen werden kann, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender die Hinterlegung eines entsprechenden Gelbbetrages zu verlangen.

VIII. Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat sofort nach Eintreffen des Ueberweisungstelegrammes dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landpostbezirke wohnt, durch besonderen Boten zuzustellen.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungstelegrammes.

X. Während des Schalterschlusses der Postanstalten haben an solchen Orten, wo Telegraphenanstalten bestehen, letztere innerhalb ihrer Dienststunden in Vertretung der Postanstalt Zahlungen auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder die Beträge für telegraphisch eingegangene Postanweisungen an die Empfänger gegen vorschriftsmäßige Quittung auf dem Ueberweisungstelegramme auszuführen.

München, den 26. Februar 1887.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bülberndorff.

Nr. 12871.

Bekanntmachung, Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1880, den Transport explosiver, entzündlicher, äbender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr.

**Königliche Staatsministerien des Königliden Hauses und des Aeußern,
der Justiz und des Innern.**

Mit Bezugnahme auf die am 1. März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15) erlassene Bekanntmachung werden die nachstehenden, zwischen den Rheinverstaaten verein-